

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2020)



Städtetag Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Herr Vorsitzenden MdL Oliver Kumbartzky  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30  
Telefax: 0431 570050-35  
E-Mail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)

per E-Mail an: [umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:umweltausschuss@landtag.ltsh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/4704

Unser Zeichen: 32.13.35 ze-ma  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 26.03.2020

## „Tierheimen effizient helfen“ Antrag der SPD-Fraktion (LT-Drs. 19/1916)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu o.g. Antrag eine Stellungnahme abgeben zu können.

Aus unserer Sicht muss zunächst die Fundtierproblematik losgelöst von den gemäß Tierschutzgesetz fortgenommenen Tieren betrachtet werden.

### 1. Fundtiere

Bei einem Fundtier ist der Tierhalter bzw. Eigentümer unbekannt.

Zwar ist eine „Fundsache“ für 6 Monate aufzubewahren, dies ist jedoch bei Fundtieren keine gängige Praxis. Ein Fundtier kann, nachdem sich 28 Tage lang kein Besitzer erkundigt hat, - mit vertraglich gesicherter Einschränkung – vermittelt werden. Daher zahlen die Behörden in der Regel nicht für eine längere Zeitspanne. Diese Praxis, die sich auch in vielen Verträgen der Kommunen mit Tierheimen wiederfindet, beruhte auf der Richtlinie über die Verwahrung von Fundtieren des Umwelt- und Innenministeriums vom 30.06.2014. Diese Richtlinie ist allerdings wegen Zeitablaufs nicht mehr in Kraft.

Daneben gibt es jedoch auch weitere individuelle Lösungen. Einige Kommunen zahlen beispielsweise für kranke Fundtiere zum Teil auch länger als 28 Tage, einige Kommunen haben grundsätzlich Jahrespauschalen, ohne dass es auf die konkrete Berechnung der Fundtierpauschalen ankommt. Einzelne Kommunen lassen sich jährlich die Gewinnermittlung nach § 4 (3) Einkommensteuergesetz durch das Tierheim vorlegen und zahlen dann noch einen extra Betriebskostenzuschuss.

## **2. Animal Hoarding**

Tiere aus desolaten Verhältnissen werden von den zuständigen Behörden gemäß § 16 a Tierchutzgesetz fortgenommen. Bei Animal Hoarding-Fällen können dies auch sehr viele Tiere sein. Dies stellt ohne jede Frage dann eine große logistische Herausforderung und Belastung für die Tierheime dar.

Für fortgenommene Tiere bestehen mit den Tierheimen in Schleswig-Holstein in der Regel gesonderte Verträge, wobei die fortgenommenen Tiere einzeln abgerechnet werden. Dabei werden bestimmte Tagessätze, die für die einzelnen Tierarten/Tiergruppen zuvor festgelegt wurden, bezahlt.

Einzelne Kommunen haben in der Praxis jedoch einen einheitlichen Vertrag mit dem jeweiligen Tierheim, der beide Problematiken (Fundtiere + fortgenommene Tiere) mit einer zum Teil 6-stelligen Pauschale regelt.

Die zeitliche Befristung für die Zahlungen der Kommunen für fortgenommene Tiere ergibt sich aus der Zeitspanne, bis das entsprechende Tier aus Sicht der Behörde zur Vermittlung freigegeben werden kann. Dies sind in der Regel jedoch nicht 28 Tage.

Gibt der Tierhalter bei der Fortnahme von Tieren eine Abtretungserklärung ab, kann das Tier sofort bzw. zeitnah vermittelt werden. Dies sind jedoch Ausnahmefälle. Meistens muss zunächst eine Fortnahmeverfügung mit Fristsetzung (Frist entfällt nur bei geplantem Tierhaltungsverbot) zugestellt werden. Verstreicht die Frist, ohne dass eine verbesserte Tierhaltung vom Tierhalter nachgewiesen bzw. avisiert werden kann, folgt eine Veräußerungsverfügung. Beide Verfügungen erlangen ihre Rechtskraft erst nach jeweils einem Monat. Mithin also ein sehr langwieriges Verfahren, das auf Kosten der Kommunen geführt wird.

Ergänzend ist uns bekannt, dass bei Animal Hoarding-Fällen von Kommunen im Einzelfall auch über die Freigabe des Veterinärs hinaus gezahlt wurde, weil die Tiere noch nicht in einem vermittlungsfähigen Zustand waren.

## **3. Grundsätzliche Finanzierung von Tierheimen**

Die Kommunen sind gesetzlich nicht zuständig, Tierheime zu finanzieren. Problem einer dauerhaften Grund-Finanzierung der Tierunterbringung durch die Kommunen sind die dadurch zu erwartenden Mehrkosten. Uns liegen bislang keine belastbaren Erhebungen hierzu vor, wie hoch die Kosten wären. Nach unseren Schätzungen kann jedoch von einem Anstieg der Kosten von mindestens plus ca. 25% ausgegangen werden. Dieser Schätzung liegt insbesondere die Annahme zugrunde, dass auch Tieren der dauerhafte Aufenthalt im Tierheim bezahlt werden muss, bei denen aufgrund der individuellen Gegebenheiten (Vorerkrankungen, Alter, Merkmale am Tier, Tierart, Verhalten etc.) mit einem (lebens-)langen Verbleib im Tierheim zu rechnen ist.

Vor dem Hintergrund der erwarteten Mehrkosten ist es aus unserer Sicht ebenfalls problematisch, dass für die Kommunen keine Möglichkeiten bestehen, auf die Umstände der abschließenden Tierabgabe Einfluss zu nehmen. So sind bestimmte Tierheime dafür bekannt, hohe Hürden für die Abgabe von Tieren zu schaffen, obwohl hierfür keine tierschutzrechtliche Notwendigkeit erkennbar ist. Bei einer dauerhaften und ausschließlichen Finanzierung des Tieraufenthaltes durch die Kommunen wäre dann aus unserer Sicht auch der abschließende Verbleib der Verkaufserlöse bei den Tierheimen fraglich. Fraglich wäre bei einer dauerhaften Finanzierung der Tierunterbringung auch, ob diese dann nicht durch andere Anbieter wesentlich günstiger erfolgen könnte, was wiederum den Kostendruck auf die Tierheime erhöhen könnte.

Hinsichtlich der Rückforderung der zur Tierunterbringung entstandenen Kosten besteht das Problem, dass diese Kosten regelmäßig von den verantwortlichen Personen, zumeist handelt es sich hierbei um die (ehem.) Tierhalter, zurückgefordert werden müssen. Dieses Verfahren ist in der Praxis sehr diffizil, langwierig und komplex. Überdies ist bei kostenintensiven Fällen auch mit

einer geringeren Beitreibungsquote zu rechnen, so dass die erwarteten Mehrkosten voraussichtlich tatsächlich überwiegend durch die Kommunen zu tragen sind.

Alternativ zu einer Grund-Finanzierung durch die Kommunen käme in Betracht, dass je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit durch die Tierheime Betriebskostenzuschüsse aus Landesmitteln beantragt werden können und die Gemeinden einen landesweit festgelegten Tagessatz für die Versorgung nur von Fundtieren zahlen.

Aus unserer Sicht kommt daher nur eine stärkere Förderung der Tierheime durch das Land als gesamtgesellschaftliche Verpflichtung in Betracht.

#### **4. Landesweites Projekt gegen Katzenelend**

Abschließend möchten wir an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass sich eine Vielzahl von Kommunen in den letzten Jahren sehr intensiv und mit einem erheblichen finanziellen Aufwand an dem landesweiten Projekt zur Kastration von wildlebenden Katzen beteiligen. Auch bei der diesjährigen Frühjahrsaktion haben sich über 60 Prozent der Kommunen beteiligt – mit einer dauerhaften Finanzierungszusagen für die kommenden Jahre. Dieses Engagement wird gemeinsam mit Finanzmitteln des Landes getragen und gilt es bei weiteren Finanzierungsforderungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Claudia Zempel  
Dezernentin